

RS Vwgh 1998/6/29 98/10/0183

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.06.1998

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §31 Abs1 Z5;

VwGG §31 Abs2;

Beachte

Nachstehende Beschwerde(n) wurde(n) zur gemeinsamen Entscheidung verbunden 98/10/0184-0186, 0189-0194, 0198-0200, 0204, 0216-0230, 0239-0241

Rechtssatz

Die Heranziehung von vornherein untauglicher Gründe, die wahllose Anführung sämtlicher Richter, die den derzeit mit Beschwerden und Anträgen des Antragstellers befaßten Senaten angehören (einschließlich der Ersatzvorsitzenden, Ersatzmitglieder und Verstärker, von denen nicht von vornherein angenommen werden konnte, daß sie mit Angelegenheiten des Antragstellers überhaupt befaßt würden), und die Darlegungen des Antragstellers über die mit seinen Aktivitäten verfolgten Ziele "Beitrag zum Beschäftigungspaket der Bundesregierung, um 57 Planstellen auszulasten", Widmung der kommenden 30 Jahre dem "Vergeltungssekkieren der Justiz" ...lassen erkennen, daß der Antragsteller mit seinen Eingaben verfahrensfremde Zwecke verfolgt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1998100183.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Zuletzt aktualisiert am

16.07.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>